



REPUBLIK ÖSTERREICH  
OBERLANDESGERICHT WIEN  
DER PRÄSIDENT

**Jv 4852/16b-26**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26  
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0  
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Wien

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden

Bezug: BMJ-S884.066/0011-IV 3/2016

Zu dem mit do. Erlass vom 25. April 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedsstaaten der EU (EU-JZG) geändert werden nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

Z 1 bis Z 4 (§ 20a Abs 4, 25 Abs 3, 25 Abs 6, 25a StPO): Da eine generelle Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, vor Abtretung oder Vorlage aus Anlass einer Bestimmung der Zuständigkeit unaufschiebbare Verfahrenshandlungen vorzunehmen im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, erweist sich die nunmehrige Regelung mit Blick auf §§ 3 und 9 StPO und zur Vermeidung übereilter Abtretungen von Ermittlungsverfahren als zweckmäßig.

Zu Z 5 (§ 37 Abs 3 StPO): Die Verfahrensverbindung in den Fällen der subjektiven

---

und objektiven Konnexität entspricht verfahrensökonomischen Gesichtspunkten.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 59 Abs 1 und 3 StPO) sowie Z 9 (§ 174 Abs 1 2. Satz StPO): Mag auch der neu gefasste § 59 Abs 1 StPO Art 3 Abs 2 und 3 der Richtlinie 2013/48/EU umsetzen, ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum keine - den Absätzen 5 und 6 des Artikels 3 dieser Richtlinie entsprechenden - Ausnahmebestimmungen für den Fall des Vorliegens „außergewöhnlicher Umstände“ (geografische Entfernung des Beschuldigten; Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person; zwingend gebotenes sofortiges Handeln der Ermittlungsbehörden, um eine erhebliche Gefährdung eines Strafverfahrens abzuwenden) übernommen wurden.

Auch stellt sich die Frage, ob es tatsächlich der Information des in die Justizanstalt eingelieferten Beschuldigten über sein Widerrufsrecht (den Verzicht auf die Verständigung, Beziehung und Bevollmächtigung eines Verteidigers betreffend) durch das Gericht bedarf, oder es nicht verfahrensökonomisch und ausreichend wäre, dem Beschuldigten bei seiner Einlieferung in die Justizanstalt ein Informationsblatt über seine diesbezüglichen Rechte auszufolgen. Mit Einlangen des ausgefüllten Informationsblattes samt Einlieferungsbericht und Anträgen der StA könnte der HR-Richter unverzüglich und fristwährend die notwendigen Verständigungen veranlassen.

Hat der Beschuldigte – wie nun im Gesetzesentwurf vorgesehen – einen Anspruch darauf, jederzeit seinen Verzicht auf Beziehung eines (Bereitschafts-) Verteidigers zu widerrufen und ist ihm die Verständigung und Beziehung eines „Verteidigers in Bereitschaft“ bis zur Entscheidung über die Verhängung der Untersuchungshaft zu ermöglichen und dem Verteidiger im Sinne des § 174 Abs 1 2. Satz StPO (neu) die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmung einzuräumen, bleibt – auch nach den Erläuterungen – unklar, wie vorzugehen ist, wenn all diese Beschuldigtenrechte nicht innerhalb der Frist des § 174 Abs 1 StPO wahrgenommen werden können.

Zu Z 10, 19, 20 und 22 (§ 175 Abs 5, 287 Abs 1, 294 Abs 5 und 471 StPO): Die Schaffung einer ausdrücklichen Grundlage für sitzungspolizeiliche Maßnahmen im Rahmen des Gerichtstags zur öffentlichen Verhandlung vor dem OGH, der Berufungsverhandlung vor dem jeweiligen Rechtsmittelgericht und der Haftverhandlung im Hauptverfahren dient der Schließung einer Gesetzeslücke.

Zu Z 12 (§ 198 Abs 2 Z 3 StPO): Die Ermöglichung diversioneller Maßnahmen, wenn durch die Tat ein Angehöriger des Beschuldigten fahrlässig getötet wurde, aber

---

eine Bestrafung des Beschuldigten im Hinblick auf die bei diesem durch den Tod des Angehörigen verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint, ist bei infolge geringen Sorgfaltsvorstoßes verschuldeten Unfallgeschehen mit Todesfolge unter den genannten sowie den sonstigen Voraussetzungen für eine Diversion durchaus wünschenswert.

Zu Z 13 bis Z 16 (§ 209a Abs 1 und Abs 4, 209b Abs 1 StPO): Prozessabsprachen sind weder in der befristet geltenden, noch in der geplanten, endgültigen Fassung zu befürworten.

Zu Z 17, 18 (§ 212 und § 215 Abs 3, 485 Abs 1 Z 2 StPO): Die Schließung der Rechtsschutzlücke für den Fall, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Unrecht nachträglich gemäß § 205 Abs 2 StPO oder nach § 38 Abs 1 oder 1a SMG fortgesetzt hat, ist zu befürworten.

Zu Z 21 (§ 381 Abs 1 Z 6 StPO): Die Aufnahme der Überstellungskosten in § 381 StPO ist zu begrüßen.

Die übrigen vorgeschlagenen Änderungen begegnen keinen Vorbehalten.

---

**Oberlandesgericht Wien**  
**Wien, 18. Mai 2016**  
**Für den Präsidenten:**  
**Dr. Berger, Vizepräsidentin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG